

INFORMATION FÜR MENSCHEN MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN



Information für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Information für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

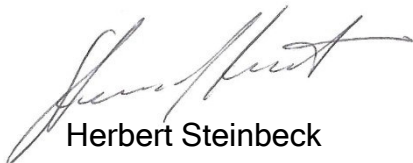
Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Nach längerer Zeit haben wir nun die Broschüre für „Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ aktualisiert. Sie soll Ihnen eine Hilfestellung beim Weg zur Anerkennung einer Erwerbsminderung sein, aber auch einen Überblick über Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Unterstützungen in jeglicher Hinsicht geben.

Wir möchten uns auch herzlich bei Andreas Mühlbauer und seinem Team bedanken, der sich federführend mit der Erstellung der Inhalte schon im Bereich des übrigen Landesdienstes beschäftigt hat.

Herzlichst



Herbert Steinbeck
Zentralbehindertenvertrauensperson



Alois Dolezal
Zentralbehindertenvertrauensperson-
Stellvertreter

Zentralbehindertenvertrauensperson
der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren
Landhausplatz 1, Haus 5, 3.Stock
3109 St. Pölten
Tel.: +43 (2742) 9009 - 10041
Fax: +43 (2742) 9009 - 40041
E-Mail: herbert.steinbeck@melk.lknoe.at
Internet: www.zbr.or.at, www.zbr.or.at/datenschutz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Inhaltsverzeichnis	2
Definition.....	4
Besondere Rechte im NÖ Landesdienst.....	5
Menschen mit besonderen Bedürfnissen	5
Urlaub.....	5
Kuren.....	5
Erhöhter Kündigungsschutz	5
Für Angehörige von Menschen mit besonderen Bedürfnissen	6
Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes	6
Antragstellung	6
Ansprechpartner/innen.....	7
Behindertenvertrauenspersonen (BVP).....	7
Zentralbehindertenvertrauensperson (ZBVP).....	7
Betriebsrat (BR).....	7
Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren (ZBR)	8
Behindertenpass	8
Weitere Ausweise und Vergünstigungen	9
Parkausweis für Behinderte gem. § 29b StVO.....	9
Befreiung von der Entrichtung von Parkgebühren	9
Befreiung von der Normverbrauchsabgabe (NoVA)	10
Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer und Kraftfahrzeugsteuer.....	10
Gratis Autobahnvignette	11
Mautermäßigung	12
Ermäßigter Mitgliedsbeitrag bei ARBÖ/ÖAMTC	12
Fahrpreisermäßigungen für Menschen mit Behinderung.....	13
Barrierefreie Bahnreisen für mobilitätseingeschränkte Personen	13
Barrierefreie Flugreisen für Menschen mit Behinderungen.....	13
Befreiung von Radio-/Fernsehgebühr.....	13
Zuschuss zu Fernsprechentgelten.....	14
Befreiung von der Ökostrompauschale	14
Rezeptgebührenbefreiung	14
Pflegegeld.....	14
Voraussetzungen	14
Ausmaß.....	15
Antragstellung	15
Erhöhungsantrag.....	15
Zuschüsse zu Hilfsmitteln und behindertengerechten Um-, Ein- und Zubauten.....	15
Hilfsmittel.....	15
Zuständigkeit.....	16
Erforderliche Unterlagen	16

Zuschuss zur Erlangung der Lenkberechtigung	16
Voraussetzung	16
Antragstellung	16
Zuschuss zum Kauf und behindertengerechten Umbau eines Kraftfahrzeuges	16
Voraussetzung	16
Antragstellung	17
Erforderliche Unterlagen	17
Mobilitätzuschuss	17
Antragstellung	17
Wohnbauförderung	17
Errichtung eines Eigenheimes	17
Sanierung eines Eigenheimes	18
Erhöhter Wohnzuschuss	18
Zuständigkeit	18
Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung	18
Antragstellung	18
Assistenzhunde	18
Info für Gehörlose	19
Spitäler mit Videodolmetschern für Gebärdensprache	19
NÖ Dolmetschzentrale	19
Steuerliche Aspekte	19
Steuerbefreiungen	19
Arbeitnehmerveranlagung	20
Außergewöhnliche Belastungen	20
Zuständigkeit	21
Pendlerpauschale	21
Pendlereuro	21
euro-key	21
Wichtige Telefonnummern	23
Wichtige Adressen	23

Definition

Was versteht man unter Behinderung?

Das österreichische Recht kennt keinen einheitlichen Behindertenbegriff. Für Gleichstellungsfragen gilt die Definition des § 3 des Bundes-Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (BGstG): „Behinderung ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen. Diese erschwert die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.“

Wer sind „begünstigte Behinderte“?

Grundsätzlich können nur erwerbsfähige Menschen den Status „begünstigte Behinderte“ erhalten. Begünstigte Behinderte sind österreichische Staatsbürger/innen, EU- bzw. EWR-Bürger/innen oder anerkannte Flüchtlinge mit einem Grad einer Behinderung von mindestens 50 %.

Wie wird der Grad der Behinderung festgestellt?

Die Feststellung des Grades der Behinderung erfolgt üblicherweise durch das Sozialministeriumservice oder nach einem Arbeitsunfall auch durch die AUVA. Es wird ein Bescheid ausgestellt, aus dem die Eigenschaft als „begünstigte/r Behinderte/r“ hervorgeht.

Schritte zum Bescheid des Sozialministeriumservice

1. Antragstellung

Den Antrag auf Feststellung zur Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten erhalten Sie bei den Landesstellen des Sozialministeriumservices oder auf www.sozialministeriumservice.at

Bei Beantragung einer Neufestsetzung des Grades der Behinderung bitte vorher Absprache mit der jeweiligen Behindertenvertrauensperson (BVP), da es aufgrund der neuen Einschätzungsverordnung zu einer Herabsetzung des Behindertengrades kommen kann.

2. Einladung zur ärztlichen Untersuchung

durch ärztliche Sachverständige beim Sozialministeriumservice

3. Bekanntgabe des Ergebnisses

mit der Möglichkeit der Stellungnahme der behinderten Person

4. Ausstellung des Bescheides und Rechtsfolgen

Gegen den Bescheid kann die antragstellende Person Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Gemäß Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahre 2011 kann eine begünstigt behinderte Person auch die Streichung aus dem Kreis der begünstigt behinderten Personen verlangen. Um die mit dem Bescheid verbundenen Rechte im Rahmen des Dienstverhältnisses geltend machen zu können, wäre der Bescheid nach dem Behinderteneinstellungsgesetz im Dienstweg (über die Dienststellenleitung) an die Abteilung Personalangelegenheiten zu melden.

Hinweis: Für GÖD Mitglieder kann gewerkschaftlicher Rechtsschutz zur rechtlichen Unterstützung beantragt werden.

Internet: www.sozialministeriumservice.at

Besondere Rechte im NÖ Landesdienst

Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Urlaub

Für begünstigte Behinderte, die einen Dienstvertrag nach dem Landesbedienstetengesetz (NÖ LBG) haben, erhöht sich das Urlaubsausmaß um 40 Arbeitsstunden pro Jahr. Für Bedienstete, die auf Grundlage eines Vertrages nach dem Landesvertragsbedienstetengesetz (LVBG) bzw. der Dienstpragmatik der Landesbeamten (DPL 1972) beschäftigt werden, erhöht sich das Urlaubsausmaß mit einem Grad der Behinderung zwischen 25 % und 49 % um 24 Arbeitsstunden pro Jahr. Ab einem Grad der Behinderung von 50 % werden 48 Arbeitsstunden zusätzlich zuerkannt. Teilzeitbeschäftigte erhalten jeweils den aliquoten Teil.

Kuren

Kuraufenthalte, die von Sozialversicherungsträgern bewilligt werden, werden bei begünstigten Behinderten (Status 50 % und mehr) auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

Erhöhter Kündigungsschutz

Begünstigte Behinderte, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.2011 begründet wurde, haben einen besonderen Kündigungsschutz. Die Kündigung eines/einer begünstigt behinderten Bediensteten darf vom Dienstgeber erst dann ausgesprochen werden, wenn der beim Sozialministeriumservice eingerichtete Behindertenausschuss sowie der örtliche Betriebsrat zugestimmt haben.

Keine Zustimmung ist erforderlich bei einer Kündigung während der ersten 6 Monate des Dienstverhältnisses.

Für begünstigte Behinderte, deren Dienstverhältnis nach dem 1.1.2011 begründet wurde, gilt dieser besondere Kündigungsschutz erst nach 4 Jahren.

Für Angehörige von Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes

Eine Freistellung unter Entfall der Bezüge zur Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes ist bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres des Kindes möglich, wenn erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird und die Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird.

Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft liegt vor, solange das behinderte Kind

- das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
- während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht entweder vom Besuch der Schule befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
- nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 45. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

Eine Verbindung zur Pflegefreistellung besteht nicht.

Antragstellung

Der Bewilligung geht ein formloses Ansuchen der bzw. des Bediensteten voran. Die Vorlage hat im Dienstweg zu erfolgen. Der Antrag ist spätestens zwei Monate vor dem gewünschten Beginn zu stellen.

Der Wegfall einer der Voraussetzungen für die Freistellung ist innerhalb von zwei Wochen zu melden.

Der Erholungsurlaub ist um die Dauer der Freistellung zu aliquotieren.

Ansprechpartner/innen

Behindertenvertrauenspersonen (BVP)

Die Behindertenvertrauensperson hat die wirtschaftlichen, gesundheitlichen, sozialen und kulturellen Interessen der begünstigten Behinderten im Einvernehmen mit dem Betriebsrat wahrzunehmen. Sind in einer Dienststelle mindestens 5 begünstigte Behinderte dauernd beschäftigt, können eine Behindertenvertrauensperson und ein/e Stellvertreter/in gewählt werden. Sind in der Dienststelle mindestens 15 begünstigte Behinderte beschäftigt, sind zwei Stellvertreter/innen zu wählen, bei mindestens 40 begünstigten Behinderten in der Dienststelle sind drei Stellvertreter/innen zu wählen.

Zentralbehindertenvertrauensperson (ZBVP)

Besteht in einem Unternehmen ein Zentralbetriebsrat, so sind aus der Mitte der Behindertenvertrauenspersonen und den Stellvertreter/inne/n mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Zentralbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter zu wählen. Die Zentralbehindertenvertrauensperson (bzw. Stellvertreter/in) ist berufen, im Zentralbetriebsrat die Interessen der begünstigten Behinderten wahrzunehmen. Der Zentralbetriebsrat ist verpflichtet, der Zentralbehindertenvertrauensperson (bzw. Stellvertreter/in) bei der Wahrnehmung der besonderen Belange der begünstigten Behinderten beizustehen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie ist auch befugt, höchstens zweimal jährlich eine Versammlung aller Behindertenvertrauenspersonen des Unternehmens einzuberufen, um über ihre Tätigkeit zu berichten und Angelegenheiten, die für die begünstigten Behinderten des Unternehmens von Bedeutung sind, zu erörtern.

Die Zentralbehindertenvertrauensperson für den Bereich der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren ist Herbert Steinbeck aus dem Landeskrankenhaus Melk. Er ist unter der Telefonnummer 02752 / 9004 bzw. herbert.steinbeck@melk.lknoe.at erreichbar. Sein Stellvertreter ist Alois Dolezal aus dem Landeskrankenhaus Gmünd und kann telefonisch unter 02852 / 9004 bzw. alois.dolezal@gmuend.lknoe.at kontaktiert werden

Achtung: Für alle übrigen Dienststellen im NÖ Landesdienst ist eine eigene Zentralbehindertenvertrauensperson tätig.

Betriebsrat (BR)

Der Betriebsrat ist eine gesetzlich legitimierte Interessensvertretung auf Grundlage des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG). Die Arbeitsverfassung ist ein Bundesgesetz, das regelt, in welchen Bereichen diese Art der Interessensvertretung eingerichtet werden können. Nachdem Universitäts- und Landeskliniken, Pflege- und Betreuungszentren sowie Pflege- und Förderzentren als Betriebe zu führen sind, sind in diesen Einrichtungen Betriebsräte und keine Personalvertretungen, wie sonst im hoheitlichen Bereich üblich, vorgesehen. Jede dieser Einrichtungen hat somit die Möglichkeit, einen Betriebsrat einzurichten. Besteht in einem dieser Gesundheits- bzw. Pflegezentren kein Betriebsrat, so ist eine Mitbetreuung durch eine andere Dienststelle im Unterschied zur Personalvertretung nicht möglich. Grundsätzlich sind in allen Betrieben Arbeiter- und Angestelltenbetriebsräte wählbar. Sprechen sich allerdings zwei Drittel der Belegschaft dafür aus, so kann ein

gemeinsamer Betriebsrat gebildet werden. Abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter/innen ist eine bestimmte Anzahl an Betriebsräten und Ersatzmitgliedern zu wählen. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre.

Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren (ZBR)

Der Zentralbetriebsrat wird aus der Mitte der Betriebsrätinnen und Betriebsräte alle 5 Jahre gewählt. Im Zentralbetriebsrat können nur Personen vertreten sein, die in einem NÖ Universitäts- bzw. Landesklinikum oder in einem Pflege- und Betreuungszentrum bzw. Pflege- und Förderzentrum über ein Betriebsratsmandat verfügen. Grundsätzlich sieht die Arbeitsverfassung vor, dass die Kompetenzen beim Betriebsrat vor Ort liegen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass bei Angelegenheiten, die zentral entschieden werden, bestimmte Kompetenzen durch Beschluss des Betriebsrates dem Zentralbetriebsrat übertragen werden. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Angelegenheiten:

- personelles Informationsrecht
- Mitwirkung bei Einstellungen, Versetzungen, Beförderungen, Betriebsänderungen, Arbeitsschutz
- Einspruch gegen die Wirtschaftsführung

Ist in einem NÖ Universitäts- bzw. Landesklinikum oder in einem Pflege- und Betreuungszentrum bzw. Pflege- und Förderzentrum kein Betriebsrat eingerichtet, kann auch der Zentralbetriebsrat auf gesetzlicher Basis keine Unterstützungsarbeit leisten.

Internet: www.zbr.or.at

Behindertenpass

Sobald ein rechtskräftiger Bescheid vorliegt, mit dem der Grad der Behinderung festgestellt wurde, kann beim Sozialministeriumservice die Ausstellung eines Behindertenpasses beantragt werden. Diverse Eintragungen in diesen Ausweis können zu weiteren Vergünstigungen verhelfen.

Voraussetzung

Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt in Österreich sowie ein Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %.

Antragstellung

Der Antrag erfolgt mit einem Formblatt und ist unter Anschluss eines EU-Passbildes und des Nachweises der Behinderung an die zentrale Poststelle des Sozialministeriumservices in Oberösterreich zu senden, wo eine elektronische Erfassung erfolgt. Der Antrag wird automatisch an die zuständige Landesstelle weitergeleitet. Alle Eingaben sowie die Ausstellung des Behindertenpasses sind gebührenfrei.

Dem Behindertenpass kommt Bescheidcharakter zu. Personen, die z. B. mit der Einschätzung ihres Grades der Behinderung nicht einverstanden sind, können somit direkt Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben, ohne zunächst die Ausstellung eines gesonderten Bescheides beantragen zu müssen.

Hinweis: Für GÖD Mitglieder kann gewerkschaftlicher Rechtsschutz zur rechtlichen Unterstützung beantragt werden.

Internet: www.sozialministeriumservice.at

Weitere Ausweise und Vergünstigungen

Parkausweis für Behinderte gem. § 29b StVO

Personen, die über einen Behindertenpass mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung auf Grund einer Behinderung“ verfügen, können die Ausstellung eines Ausweises gemäß § 29b StVO beantragen. Mit diesem Ausweis darf auf Behindertenparkplätzen, in Parkverboten, in Kurzparkzonen ohne zeitliche Beschränkung sowie in Fußgängerzonen während der Zeit, in der Ladetätigkeit erlaubt ist, geparkt werden. Weiters darf zum Ein- oder Aussteigen und zum Ein- oder Ausladen der für die gehbehinderte Person benötigten Behelfe (z.B. Rollstuhl) auf Straßenstellen mit Halte- und Parkverbot sowie in zweiter Spur gehalten werden.

Erforderliche Unterlagen sind ein Antragsformular und ein aktuelles EU-Passbild. Die Ausstellung des Parkausweises ist gebührenfrei. Die Anträge sind beim Sozialministeriumservice einzubringen, Antragsteller/in ist die behinderte Person.

Internet:

https://sozialministeriumservice.at/Menschen_mit_Behinderung/Behindertenpass_und_Parkausweis/Parkausweis/Parkausweis.de.html

Befreiung von der Entrichtung von Parkgebühren

Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen (Selbstfahrer/innen) abgestellt werden oder in denen solche Personen befördert werden (Beifahrer/innen), gilt die Befreiung von der Parkgebühr, wenn die Fahrzeuge mit dem Parkausweis gem. § 29b StVO gekennzeichnet sind.

Internet:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kfz_und_behinderung/1/Seite.1260102.html

Befreiung von der Normverbrauchsabgabe (NoVA)

Kraftfahrzeuge die von Menschen mit einer Behinderung zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden sind ab 30. Oktober 2019 von der NoVA befreit. Die Befreiung steht Menschen mit Behinderung unter nachstehenden Voraussetzungen zu:

- Wer eine eigene Lenkerberechtigung hat oder glaubhaft macht, dass das Kraftfahrzeug überwiegend für ihre/seine persönliche Beförderung benützt wird.
- Wenn das Kraftfahrzeug tatsächlich überwiegend für ihre/seine persönliche Beförderung benützt wird und
- die Behinderung nachgewiesen wird (ausschließlich durch einen Behindertenpass mit der Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ bzw. „Blindheit“ oder einen gültigen Ausweis gemäß § 29b StVO, „Parkausweis“).

Nur der Erwerb eines Fahrzeugs ist von der NoVA befreit. Beim Fahrzeughändler müssen Nachweisdokumente im Original vorgelegt werden. Die Erfüllung der Voraussetzungen muss dokumentiert werden. Zudem muss beim Fahrzeughändler eine schriftliche Erklärung abgegeben werden, welche bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Befreiung erfüllt sind und dass man darüber informiert wurde, dass bei Wegfallen der Befreiungsvoraussetzungen (z.B. Weiterverkauf des Kraftfahrzeuges) und Zulassung durch eine Person, die nicht von der NoVA befreit ist, die NoVA nachträglich zu entrichten ist.

Die Befreiung steht für Neufahrzeuge bei erstmaliger Zulassung im Inland zu. Für Gebrauchtfahrzeuge steht die Befreiung zu, wenn der Mensch mit Behinderung selbst oder der Fahrzeughändler ein Kraftfahrzeug aus dem Ausland importiert.

Achtung: Wenn Sie das Kraftfahrzeug auf sich zugelassen haben und dem Fahrzeughändler die Zulassungsbescheinigung zum Nachweis der erfolgten Zulassung auf Menschen mit Behinderung vorlegen, müssen Sie nichts weiter beachten. Wird die Zulassung nicht durch Vorlage der Zulassungsbescheinigung beim Fahrzeughändler nachgewiesen, wird das Kraftfahrzeug innerhalb von 5 Werktagen nach der Übergabe für weitere Zulassungen gesperrt.

Internet: <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/kraftfahrzeuge/motorbezogene-versicherungssteuer/informationen-zur-gratis-vignette-.html>

Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer und Kraftfahrzeugsteuer

Die **motorbezogene Versicherungssteuer** wird für im Inland zugelassene Krafträder, Pkw und Kombinationskraftfahrzeuge eingehoben. Diese Steuer bemisst sich vom Hubraum bzw. von der Motorleistung und wird neben der Haftpflichtversicherung eingehoben.

Der **Kraftfahrzeug-Steuer** unterliegen alle Kraftfahrzeuge, die nicht der motorbezogenen Versicherungssteuer unterliegen (Lkw, Omnibusse) und die im Ausland zugelassen, aber im Inland verwendeten Kraftfahrzeuge.

Befreiungsvoraussetzungen

- Zulassung des Kraftfahrzeuges auf die körperbehinderte Person (auch bei Kindern möglich)
 - Ausweis gem. § 29b StVO oder
 - im Behindertenpass Eintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel" oder "Blindheit"
- Das Kraftfahrzeug muss vorwiegend zur persönlichen Fortbewegung des Körperbehinderten und für Fahrten, die den Zwecken des Körperbehinderten und seiner Haushaltsführung dienen, verwendet werden.

Die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer/Kraftfahrzeugsteuer ist mittels einer Abgabenerklärung samt Nachweis der Körperbehinderung geltend zu machen. Formular „Kraftfahrzeugsteuer und motorbezogene Versicherungssteuer - Abgabenerklärung für Körperbehinderte – Kr21“ zum Herunterladen auf www.help.gv.at. Der Antrag ist bei der für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zuständigen Versicherung einzubringen. Das Versicherungsunternehmen veranlasst die Weiterleitung an das zuständige Finanzamt.

Seit 1. Dezember 2019 ist die Beantragung dieser Befreiung nur noch ausschließlich mit der Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel" oder "Blindheit" im Behindertenpass möglich. Ab 1. Dezember 2019 sind die Zulassungsstellen auch für das Verfahren betreffend "Befreiung motorbezogene Versicherungssteuer" und "Gratis-Jahresvignette" zuständig. Wer erstmalig ab diesem Zeitpunkt diese Befreiungen in Anspruch nehmen möchte, bringt die Ansuchen bei der örtlich zuständigen Zulassungsstelle ein. Nach positiver Prüfung der Voraussetzungen wird der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer und die ASFINAG automatisch über das Vorliegen der Begünstigungen informiert.

Wer bereits vor dem 1. Dezember 2019 begünstigt war: Die Daten werden automatisch ins neue System übertragen und es wird weiterhin keine motorbezogene Versicherungssteuer für das befreite Kraftfahrzeug vorgeschrieben. Außerdem wird automatisch dem von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreiten Kraftfahrzeug eine digitale Vignette zugewiesen. Die Steuerbefreiung steht grundsätzlich nur für ein Kraftfahrzeug zu.

Internet: <https://www.oeziv.org/rechtsdatenbank/auto-und-oeffentliche-verkehrsmittel/befreiung-von-der-motorbezogenen-versicherungssteuer-und-kraftfahrzeugsteuer/?L=0>

Gratis Autobahnvignette

Die Gratis-Jahresvignette ist ab 2020 nur noch als digitale Jahresvignette erhältlich. Das Sozialministeriumservice versendet keine Klebevignetten mehr an anspruchsberechtigte Personen. Erstmalige Ansuchen ab 1. Dezember 2019 auf Zurverfügungstellung einer Gratis-Vignette für Menschen mit Behinderungen sind bei der örtlich zuständigen

Zulassungsstelle einzubringen.

Voraussetzungen:

- Fahrzeug ist ausschließlich auf Menschen mit Behinderungen zugelassen
- Behindertenpass mit Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Blindheit“
- Fahrzeug darf das höchstzulässige Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen nicht überschreiten
- das Fahrzeug wird vorwiegend zur persönlichen Fortbewegung des Menschen mit Behinderung und für Fahrten, die seinen Zwecken und seiner Haushaltsführung dienen, verwendet.

Bei Personen, die bereits vor dem 1. Dezember 2019 von der motobezogenen Versicherungssteuer befreit waren und die eine Klebevignette oder ein Freischaltungscode zugeschiedt wurde, werden die Daten automatisch ins neue System übertragen. Zukünftig erhält die ASFINAG die Daten automatisch und schaltet die digitale Gratis-Jahresvignette spätestens bis 31. Jänner 2020 für das von der motobezogenen Versicherungssteuer befreite zugelassene Kraftfahrzeug frei.

Wurde die Jahresvignette bereits gekauft und die genannten Voraussetzungen sind erfüllt, kann eine Kostenrückerstattung bei der ASFINAG unter 0800/400 12 400 beantragen.

Internet:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kfz_und_behinderung/1/Seite.1260106.html

Mautermäßigung

Auf einigen Abschnitten des österreichischen Mautstreckennetzes wird für Pkw eine Streckenmaut eingehoben. Diese Abschnitte sind nicht vignettenpflichtig. Menschen mit Behinderung die einen eingeschränkten Führerschein als auch einen Ausweis gemäß § 29b StVO besitzen, erhalten eine ermäßigte Jahreskarte.

Internet:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kfz_und_behinderung/1/Seite.1260103.html

Ermäßigter Mitgliedsbeitrag bei ARBÖ/ÖAMTC

Beide Autofahrerclubs gewähren körperbehinderten Kraftfahrer/innen ermäßigte Mitgliedsbeiträge.

Internet: www.oamtc.at; www.arboe.at

Fahrpreisermäßigungen für Menschen mit Behinderung

Personen, die einen Behindertenpass oder einen Schwer-Kriegs-Geschädigten-Ausweis mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 % oder mit dem Vermerk „kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“ besitzen, können einen Rabatt von 50 % auf ÖBB-Standard-Einzelfahrkarten für Reisen in Österreich erhalten. Sitzplatzreservierung und Rollstuhlplatz sind gratis. Der Behindertenpass ist im Zug mitzuführen. Bei Personen, die einen Behindertenpass mit dem Vermerk „Der/Die InhaberIn des Passes bedarf einer Begleitperson“ besitzen, reist eine *Begleitperson* gratis. Ein *Assistenzhund* reist gratis, sofern im Behindertenpass „Der/Die InhaberIn des Behindertenpasses benötigt einen Assistenzhund (Blindenführ-, Service- oder Signalhund)“, „stark sehbehindert“ oder „blind“ eingetragen ist oder der Hund mit einem entsprechenden Geschirr als Assistenzhund gekennzeichnet ist. Der Behindertenpass ist im Zug mitzuführen. Blinde mit Hauptwohnsitz in Wien erhalten vom Fonds Soziales Wien die Jahreskarte der Wiener Linien gratis. Gehörlose mit Hauptwohnsitz in Wien erhalten einen 50-prozentigen Zuschuss zur Jahresnetzkarte der Wiener Linien.

Barrierefreie Bahnreisen für mobilitätseingeschränkte Personen

Um eine erforderliche Hilfestellung am Bahnhof bestmöglich organisieren und gewährleisten zu können, wird eine Voranmeldung des Reisewunsches mindestens 12 Stunden vor der Abfahrt (bei Auslandsreisen mindestens 48 Stunden vorher) benötigt. Bei Reiseantritt vor 9 Uhr ist es erforderlich, den Reisewunsch bis 18 Uhr des Vortages in der Mobilitätsservicezentrale bekannt zu geben. Bestellte Tickets können am Bahnhof oder am Fahrkartenautomat abgeholt werden. Auf Wunsch werden die Reiseunterlagen auch per Post zugesandt. Informationen erteilt das ÖBB Kundenservice unter 05-1717 DW 5 bzw. unter www.oebb.at.

Barrierefreie Flugreisen für Menschen mit Behinderungen

Der Hilfsbedarf ist mindestens 48 Stunden vor Abflug im Reiseunternehmen oder der Fluglinie anzumelden um die Weiterleitung an das Betreuungsservice sicherzustellen. Dieser Service steht rund um die Uhr zur Verfügung und ist kostenlos.

Bereits bei der Buchung des Fluges soll angegeben werden, in welchem Umfang die Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist. Es gelten international sieben Einstufungen zur Selbsteinschätzung. Diese Einstufungen sowie Informationen betreffend barrierefreier Parkplätze sind auf der Homepage des Flughafens Wien angeführt.

Internet: https://www.viennaairport.com/passagiere/flughafen/barrierefrei_reisen

Befreiung von Radio-/Fernsehgebühr

Gehörlose und schwer hörbehinderte Personen können nur einen Antrag auf Befreiung von der Entrichtung der Rundfunkgebühren für Fernseh-Empfangseinrichtungen stellen. Eine Befreiung von den Rundfunkgebühren für Radio ist nicht möglich.

Bezieher von Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung sind von der Entrichtung von

Rundfunkgebühr für Radio-Empfangseinrichtungen und für Fernseh-Empfangseinrichtungen auf Antrag zu befreien.

Jedenfalls darf das Haushaltsnetto-Einkommen (Nettoeinkommen aller in einem Haushalt lebenden Personen) den gesetzlich vorgeschriebenen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten.

Antragstellung mittels Formular an die GIS Gebühren Info Service GmbH:
www.gis.at/befreien/antragsformulare

Zuschuss zu Fernsprechentgelten

Pflegegeldbezieher/innen, Gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen, deren Haushaltsnettoeinkommen einen bestimmten Richtsatz nicht übersteigt, können einen Zuschuss bei der GIS Gebühren Info Service GmbH beantragen.

Internet: www.gis.at/befreien/antragsformulare

Befreiung von der Ökostrompauschale

Personen, die einen Zuschuss zu den Fernsprechentgelten beziehen, können bei der GIS Gebühren Info Service GmbH eine Befreiung von der Entrichtung der Ökostrompauschale sowie eine Befreiung von der Bezahlung eines 20 Euro übersteigenden Ökostromförderungsbeitrags beantragen. Die Antragstellung erfolgt mittels Formular der GIS.

Internet: www.gis.at/befreien/antragsformulare

Rezeptgebührenbefreiung

Diese Befreiung zielt auf die soziale Schutzbedürftigkeit der Anspruchswerber ab. Es kommt dabei primär auf das Einkommen an, ein erhöhter Medikamentenbedarf wird berücksichtigt. Die entsprechenden Anträge sind bei der zuständigen Krankenkasse einzubringen.

Internet: www.gesundheitskasse.at

Pflegegeld

Zweck des Pflegegeldes ist es, pflegebedingte Mehraufwendungen in Form eines Beitrages pauschaliert abzugelten und die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern. Damit soll die Möglichkeit, ein selbstbestimmtes und bedürfnisorientiertes Leben zu führen, verbessert werden.

Voraussetzungen

- ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mindestens 6 Monate andauern wird
- ständiger Pflegebedarf von mindestens 65 Stunden im Monat
- gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich

Ausmaß

Je nach Höhe des Pflegebedarfs erfolgt eine Einreihung in eine der sieben Pflegegeldstufen. Auch eine befristete Gewährung ist möglich. Die Einstufung erfolgt unter Zugrundelegung einer ärztlichen Begutachtung.

Für bestimmte Menschen mit Behinderung sind Mindesteinstufungen festgelegt, wie z.B. für blinde Personen oder Personen, die wegen einer spezifischen Erkrankung auf den Gebrauch eines Rollstuhls zur eigenständigen Lebensführung angewiesen sind.

Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit auf Grund anderer bundesgesetzlicher oder ausländischer Vorschriften (zB Blindenzulage) werden auf das Pflegegeld angerechnet, ebenso bestimmte Sachleistungen aus einem EU-, EWR-Mitgliedstaat und der Schweiz. Besteht für die/den Pflegebedürftige/n Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe, wird monatlich ein Betrag auf das Pflegegeld angerechnet.

Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung von Pflegegeld kann mittels Formular oder formlos gestellt werden. Zweckmäßig ist es, den Antrag bei der Pensionsversicherungsanstalt einzubringen. Der Antrag kann auch bei einem anderen Sozialversicherungsträger, einem Gericht oder einem Gemeindeamt gestellt werden. Der Antrag wird in diesem Fall an die zuständige Stelle weitergeleitet. Der früheste Beginn des Pflegegeldanspruches bzw. einer Erhöhung ist der auf die Antragstellung folgende Monatserste.

Erhöhungsantrag

Bei wesentlicher gesundheitlicher Verschlechterung ist eine Erhöhung des Pflegegeldes möglich. Wird innerhalb der Jahresfrist ein Erhöhungsantrag gestellt, ist die Vorlage eines Verschlechterungsbefundes erforderlich.

Achtung: Bei gesundheitlicher Verbesserung kann das Pflegegeld auch herabgesetzt werden.

Internet: www.pensionsversicherung.at

Zuschüsse zu Hilfsmitteln und behindertengerechten Um-, Ein- und Zubauten

Hilfsmittel

können beispielsweise sein:

Schreib-/Lesegerät, Gehhilfe, Hörgerät, Kombibuggy, Elektrofahrstuhl, Kopfschutzhelm, Weckuhr für Gehörlose, Rollator, Rollstuhl, Schrägliegebett, Stehhilfe, Pulsoxymeter, Treppensteigergerät, Badezimmerumbau, Einbau eines Treppenlifts, etc.

Zuständigkeit

Zuständig ist die Bezirksverwaltungsbehörde, Fachgebiet Soziale Verwaltung. Weiters können Anträge beim Sozialministeriumservice, bei der PVA und beim Unterstützungsfonds der zuständigen Krankenkasse gestellt werden.

Erforderliche Unterlagen

- ausgefüllter Antrag auf Sozialhilfe
- Kostenvoranschlag
- aktuelle Befunde
- Behindertenausweis
- Einkommensnachweis
- Pflegegeldbescheid
- Verordnung
- Entscheidung von der Krankenkasse bei Hilfsmitteln

Zuschuss zur Erlangung der Lenkberechtigung

Dieser Zuschuss kann begünstigten Behinderten oder gehbehinderten Menschen gewährt werden, wenn damit die Suche nach einem Arbeitsplatz bzw. die Ausübung einer Beschäftigung verbunden sind. Der Zuschuss ist einkommensunabhängig und kann bis zu max. 50 % der Kosten betragen.

Voraussetzung

Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“.

Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Förderung zu Mobilitätshilfen ist bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumsservice zu stellen.

Internet:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/fuehrerschein_und_behinderung/Seite.1250004.html

Zuschuss zum Kauf und behindertengerechten Umbau eines Kraftfahrzeuges

Dieser Zuschuss kann begünstigt Behinderten gewährt werden und ist einkommensabhängig. Bei Neukauf oder bei Adaptierung eines Kraftfahrzeuges kann ein Ansuchen auf Gewährung einer Beihilfe (Darlehen oder Zuschuss) gewährt werden.

Voraussetzung

Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“. Das Kraftfahrzeug muss auf die körperlich behinderte Person zugelassen sein und nachweislich zur Erreichung des Arbeitsplatzes dienen. Die behinderte Person muss über eine Lenkberechtigung verfügen, außer wenn dies behinderungsbedingt

nicht möglich ist. In diesem Fall ist der Transport durch eine andere Person zulässig. Das Fahrzeug muss allerdings überwiegend für diesen Menschen mit Behinderung verwendet werden.

Antragstellung

Bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Weiters können Anträge beim Sozialministeriumservice und bei der PVA gestellt werden. Für das Sozialministeriumservice ist eine der Voraussetzungen, dass das Kraftfahrzeug für die Suche oder Erreichung des Arbeitsplatzes erforderlich ist. Bei der Bezirksverwaltungsbehörde muss lediglich Behinderung vorliegen.

Erforderliche Unterlagen

- Ansuchen auf Gewährung einer Beihilfe
- Rechnung des PKW mit Zahlungsbestätigung
- Kopie der Lenkberechtigung
- Einkommensnachweis (Lohnzettel)
- Ausweis gem. § 29b StVO oder Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel im Behindertenpass
- Kopie des Zulassungsscheins

Internet:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kfz_und_behinderung/1/Seite.1260104.html

Mobilitätzuschuss

Dieser Zuschuss soll den behinderungsbedingten Mehraufwand mindern, der im Zusammenhang mit der Fahrt zum/vom Arbeitsplatz oder mit der Ausübung der Beschäftigung steht. Der Mobilitätzuschuss ist eine Pauschalabgeltung, die Gewährung erfolgt unabhängig vom Einkommen einmal pro Jahr.

Antragstellung

beim Sozialministeriumservice

Internet:

<https://sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Mobilitaetsfoerderungen/Mobilitaetsfoerderungen.de.html>

Wohnbauförderung

Für die Gewährung einer Förderung sind Mindeststandards beim Energiebedarf einzuhalten.

Errichtung eines Eigenheimes

Zusätzliche kann Familienförderung gewährt werden:

Für Erwachsene mit einem Grad der Behinderung ab 55 % und für Erwachsene mit Pflegebedürftigkeit ab Pflegestufe II in der derzeitigen Höhe von € 7.500,--.

Für jedes Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, in der derzeitigen Höhe von € 10.000,-- (Stand: Jänner 2020).

Sanierung eines Eigenheimes

Förderung der nötigen Umbaumaßnahmen für pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung.

Erhöhter Wohnzuschuss

Die Höhe des Wohnzuschusses richtet sich nach dem Familieneinkommen und der finanziellen Belastung. Für pflegebedürftige Menschen (ab Pflegestufe II) bzw. für Menschen mit einer Behinderung ab 55 % erfolgt eine begünstigte Berechnung des Wohnzuschusses durch Herabsetzung der Berechnungsbasis für das Familieneinkommen.

Zuständigkeit

Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Wohnungsförderung

Internet: www.noe.gv.at

Telefon: 02742 / 22 133

Hinweis: Der Dienstgeber bietet unter gewissen Voraussetzungen auch die Möglichkeit eines Gehaltsvorschusses an. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Betriebsrat.

Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Aus dem Unterstützungsfonds können Menschen mit Behinderungen, die durch ein mit ihrer Behinderung im Zusammenhang stehendes Ereignis in eine soziale Notlage geraten sind, Zuwendungen gewährt werden, sofern rasche Hilfe die Notlage mildern oder beseitigen kann. Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Fondsmittel in Form von Geldleistungen.

Antragstellung

beim Sozialministeriumservice

Internet: www.sozialministeriumsservice.at

Assistenzhunde

Mit der am 1. Jänner 2015 in Kraft getretenen Novelle zum Bundesbehindertengesetz wurden die Voraussetzungen für die Anerkennung von Assistenz- und Therapiehunden gesetzlich verankert. Als „Assistenzhunde“ werden nunmehr Blindenführ-, Service- und Signalthunde gesetzlich anerkannt, sofern sie richtlinienkonform positiv beurteilt wurden. Mit der Durchführung der Beurteilungen wurde das Messerli Forschungsinstitut an der Veterinärmedizinischen Universität Wien als Prüfstelle beauftragt. Für die Inanspruchnahme von Zutritts erleichterungen ist ein Zusatzeintrag im Behindertenpass erforderlich: „Der/Die

Inhaber/inn des Behindertenpasses benötigt einen Assistenzhund (Blindenführ-, Service- oder Signalhund)“. Die Kenndecke hilft, dass der Assistenzhund in der Öffentlichkeit leicht zu erkennen ist.

Eine Förderung zur Anschaffung eines Assistenzhundes können Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % erhalten, sofern dieser für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zur Erhöhung ihrer Mobilität benötigt wird. Eine Zuwendung für Therapiehunde kann nicht erfolgen. Diesbezügliche Anträge können an das Sozialministeriumservice gestellt werden.

Internet:

<https://sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Mobilitaetsfoerderungen/Mobilitaetsfoerderungen.de.html>

Info für Gehörlose

Spitäler mit Videodolmetschern für Gebärdensprache

In einem Pilotversuch wird ein Videodolmetsch-Service für Gebärdensprache in Spitälern getestet. Die Dolmetscher/innen können unkompliziert per Video zu jedem Gespräch zwischen Arzt/Ärztin und Patient/in zugeschaltet werden. Nähere Informationen sind beim Landesverband NÖ der Gehörlosenvereine verfügbar.

NÖ Dolmetschzentrale

Über ein Gebärdensprachdolmetschnetzwerk (GDN) des Landesverbandes NÖ der Gehörlosenvereine können Gebärdensprachdolmetscher/innen beauftragt werden. Weiters werden in NÖ Bezirkshauptmannschaften Sprechtage von Gebärdensprachdolmetscher/innen sowie Sprechtage von Kommunikationsassistent/inn/en und Sozialberater/inne/n abgehalten. Nähere Informationen sind beim Landesverband NÖ der Gehörlosenvereine verfügbar.

Internet: www.gehoerlos-noe.at

Steuerliche Aspekte

Steuerbefreiungen

Von der Einkommensteuer sind unter anderem befreit:

- Versorgungsleistungen und Entschädigungen nach div. Versorgungsgesetzen
- Leistungen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz
- Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder aus einer Stiftung wegen Hilfsbedürftigkeit
- Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung
- erhöhte Familienbeihilfen, Unfallrenten
- Kostenerstattungen aus Sozialversicherungsmitteln für gesundheitliche Maßnahmen

Die Geltendmachung erfolgt beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt.

Arbeitnehmerveranlagung

Die Arbeitnehmerveranlagung kann von Arbeitnehmer/inne/n innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des Veranlagungszeitraumes beantragt werden. Haben Steuerpflichtige erhöhte Werbungskosten oder Sonderausgaben zu bestreiten, können diese bei der Arbeitnehmerveranlagung im Rahmen der allgemein gültigen Vorschriften geltend gemacht werden.

Hinsichtlich der außergewöhnlichen Belastungen gibt es für Menschen mit Behinderungen folgende Bestimmungen:

Außergewöhnliche Belastungen

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern Aufwendungen, die durch eine Behinderung entstehen, die Einkommensteuerbemessungsgrundlage. Sowohl pauschale Freibeträge wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit und für Krankendiätverpflegung, als auch die nicht regelmäßig anfallenden Aufwendungen und der pauschale Freibetrag für ein Kraftfahrzeug sind im Rahmen der Einkommenssteuererklärung geltend zu machen. Eine Person gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 Prozent beträgt.

Kosten, die im Zuge einer Krankheit (gesundheitliche Beeinträchtigung, die eine Heilbehandlung bzw. -betreuung erfordert) von Steuerpflichtigen zu tragen sind, z. B.

- Arzt- und Krankenhaushonorare
- Aufwendungen für Medikamente
- Rezeptgebühren
- Ambulanzgebühren
- Behandlungsbeiträge
- Aufwendungen für Heilbehelfe (Zahnersatz, Sehbehelfe, Hörgeräte, Prothesen, Gehbehelfe usw.)
- Kosten für Fahrten zum Arzt, ins Krankenhaus, zur Kur oder Rehabilitation
- Fahrtkosten der Angehörigen anlässlich des Besuchs der erkrankten Person
- Kosten für die im Spital untergebrachte Begleitperson bei Spitalsaufenthalt eines Kindes
- Selbstbehalte für Heilbehelfe und Heilmittel
- Zuzahlung zu Kur- und Rehabilitationsaufenthalten
- Kostenbeiträge nach dem Krankenanstaltengesetz der jeweiligen Bundesländer

Diese meist nicht regelmäßig anfallenden Aufwendungen können im nachgewiesenen Ausmaß berücksichtigt werden, auch wenn pauschale Freibeträge zuerkannt werden. Bei Kostenersatz sind Leistungen von anderen Trägern (Krankenversicherung, Krankenzusatzversicherung, Unfallversicherung etc.) gegenzurechnen.

Pauschalbeträge abhängig vom Grad der Behinderung stehen dann zu, wenn kein Pflegegeld bezogen wird. Körperbehinderte, die ein öffentliches Verkehrsmittel infolge ihrer Behinderung nicht benützen können und für Privatfahrten ein eigenes Kraftfahrzeug benötigen, steht ein pauschaler Freibetrag in Höhe von 190 Euro monatlich zu (Nachweis

z.B. Ausweis gemäß § 29b StVO oder Behindertenpass mit der Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel). Verfügen Körperbehinderte über kein eigenes Kraftfahrzeug können tatsächliche Kosten für Taxifahrten bis maximal 153 Euro geltend gemacht werden.

Alleinverdienerinnen/Alleinverdiener oder Personen, bei denen die Einkünfte der (Ehe-)Partnerin / des (Ehe-)Partners den Betrag von 6.000 Euro nicht übersteigen, können auch die Mehraufwendungen auf Grund einer Behinderung der (Ehe-)Partnerin / des (Ehe-)Partners geltend machen.

Internet: <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/was-kann-ich-geltend-machen/aussergewoehnliche-belastungen/aussergewoehnliche-belastungen-bei-behinderung.html>

Zuständigkeit

Die Arbeitnehmerveranlagung ist beim Wohnsitzfinanzamt einzubringen.

Pendlerpauschale

Dauernd stark gehbehinderten Erwerbstätigen, denen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels unzumutbar ist, steht die große Pendlerpauschale zu. Eine solche Behinderung liegt jedenfalls vor, wenn eine der Voraussetzungen erfüllt ist, wie sie auch für die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer gelten. Das Pendlerpauschale kann entweder direkt beim Dienstgeber oder im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt geltend gemacht werden.

Pendlereuro

Personen, die einen Anspruch auf Pendlerpauschale haben, steht zusätzlich der Pendlereuro als steuerlicher Absetzbetrag zur Verfügung. Der Pendlereuro ist ein Jahresbetrag und wird berechnet, indem die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit zwei multipliziert wird. Die Berücksichtigung des Pendlereuros erfolgt direkt durch den Dienstgeber.

euro-key

Der Schlüssel sperrt WCs, Schrägaufzüge und mehr. Er ist unter bestimmten Voraussetzungen kostenlos erhältlich. Der euro-key ist beim Behindertenrat zu beantragen. Die Liste der österreichweiten euro-key-Standorte kann auf der Homepage des Behindertenrates als pdf heruntergeladen werden. Diese Liste wird laufend aktualisiert.

Wer kann einen euro-key bestellen?

Ein/e Inhaber/in eines gültigen Bundesbehindertepasses - mit entsprechender Zusatzeintragung, die den Bedarf bestätigt - oder eines gültigen Parkausweises für Menschen mit Behinderung nach § 29b StVO.

Folgende Zusatzeintragungen im Behindertenpass bestätigen den Bedarf:

- Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung
- Bedarf einer Begleitperson
- D3 - Gesundheitsschädigung gem. § 2 Abs. 1 dritter Teilstrich VO 303/1996 liegt vor
- überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen
- ist hochgradig sehbehindert, blind oder taubblind

Als Inhaber/in eines gültigen Bundesbehindertenpasses ohne der erforderlichen Zusatzeintragungen, benötigen Sie ein ärztliches Attest für den kostenlosen Erhalt eines euro-keys. Sollte keines der Dokumente vorhanden sein, ist der Nachweis des Bedarfs in Form eines ärztlichen Attestes zu erbringen. Darin ist die Notwendigkeit der Benützung barrierefreier Einrichtungen aus medizinischer Sicht zu bestätigen. In diesem Fall ist der Schlüssel kostenpflichtig.

Wie wird bestellt?

Hinweis: Es wird nur das aktuelle Formular mit Stand September 2019 angenommen, weil nur dieses den neuen Datenschutzbestimmungen entspricht. Besonders wichtig: Kreuzen Sie bitte am Formular an, dass Sie der Datenverarbeitung zustimmen - nur so können Sie einen euro-key erhalten. Das euro-key Bestellformular kann als pdf-Formular heruntergeladen und ausgefüllt werden.

Der Nachweis der Behinderung, die Kopie des Bundesbehindertenpasses oder die Kopie des Ausweises nach § 29b StVO (jeweils Vorder- und Rückseite) sind beizulegen und an folgende Adresse senden:

Österreichischer Behindertenrat

Kennwort „euro-key“

1100 Wien, Favoritenstraße 111/11

oder per E-Mail an eurokey@behindertenrat.at

Internet: <https://www.behindertenrat.at/euro-key/>

Wichtige Telefonnummern

Euronotruf	112
Feuerwehr	122
Polizei	133
Rettung	144
Gehörlosen-Notruf	
Fax oder SMS an	0800 133 133
Ärztefunkdienst	141
Vergiftungszentrale (VIZ)	01 / 406 43 43
Telefonseelsorge	142
Sozialpsychiatrischer Notdienst	01 / 313 30
Opfer-Notruf	0800 112 112
Hotline Gesundheitsberatung	1450

Wichtige Adressen

Wegweiser im Internet

Menschen mit Behinderungen und die Personen in ihrem Umfeld sehen sich im Alltag häufig vor Hürden und Schwierigkeiten gestellt. Für eine mögliche Lösung dieser Probleme bedarf es angesichts der ziemlich verwirrenden Vielfalt von Zuständigkeiten, Anlaufstellen und Unterstützungsangeboten eine Orientierungshilfe. Der Internetwegweiser www.help.gv.at bietet zahlreiche Hinweise und Informationen für die Zusammenarbeit mit Ämtern und Behörden.

Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren

Landhausplatz 1, Haus 5, 3109 St. Pölten

Tel: 02742 / 9009 - 10041

Fax: 02742 / 9009 - 10041

E-Mail: post.zbr@noe-lga.at

www.zbr.or.at

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Über den Broschürenservice des Sozialministeriums ist die Schriftenreihe „Ein:Blick“ kostenlos zu beziehen. Acht „Ein:Blick-Hefte“ widmen sich jeweils einem bestimmten Themenkreis.

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel. 01/71100-0

E-Mail post@sozialministerium.at

Internet www.sozialministerium.at

Broschürenservice: broschurenservice@sozialministerium.at

Sozialministeriumservice

Zentrale (zuständig für östliches und südliches Niederösterreich)

Babenbergerstr. 5, 1010 Wien

Tel. 05 99 88 (österreichweit zum Ortstarif)

Fax 05 99 88-2131

E-Mail post.wien@sozialministeriumservice.at

Internet www.sozialministeriumservice.at

Sozialministeriumservice - Landesstelle Niederösterreich

Daniel-Gran-Straße 8/3. Stock, 3100 St. Pölten

Tel. 0 27 42 / 31 22 24

Fax 0 27 42 / 31 22 24 - 76 55

E-Mail post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at

NÖ Pflegehotline

Landhausboulevard, Haus 7, 3109 St. Pölten

Tel. 0 27 42 / 9005 - 9095

E-Mail post.pflegehotline@noel.gv.at

KOBV - der Behindertenverband

Lange Gasse 53, 1080 Wien

Tel. 01 / 406 15 86-0

Fax 01 / 406 15 86 - 12

E-Mail kobv@kobv.at

Internet www.kobv.at

Dachverband der NÖ Selbsthilfegruppen

Wiener Straße 54 / Stiege A / 2. Stock

Tor zum Landhaus, 3109 St. Pölten

Tel. 0 27 42 / 22 6 44

Fax 0 27 42 / 22 6 86

E-Mail info@selbsthilfenoe.at

Internet www.selbsthilfenoe.at

Informationen und Kontaktadresse für Gehörlose und Schwerhörige

Landesverband NÖ der Gehörlosen

Rennbahnstraße 43/Top 5, 3100 St. Pölten

Tel. 0 27 42 / 21 9 90

Fax 0 27 42 / 21 9 90 - 20

E-Mail office@gehoerlos-noe.at

Internet www.gehoerlos-noe.at

Informationen und Kontaktadressen für Blinde und Sehbehinderte

Österreichischer Blinden- und Sehbehindertenverband
Landesgruppe Wien, Niederösterreich und Burgenland
Louis Braille Haus, Hägeling. 4 - 6, 1140 Wien
Tel. 01 / 98 1 89 - 0
E-Mail office@blindenverband-wnb.at
Internet www.blindenverband-wnb.at

SEBUS - Schulungseinrichtung für blinde und sehbehinderte Menschen

Hietzinger Kai 85 / 3. Stock, 1130 Wien
Tel. 01 / 982 75 84 - 222
Fax 01 / 982 75 84 - 229
E-Mail office@sebus.at
Internet www.sebus.at

GÖD Gewerkschaft öffentlicher Dienst

Abteilung Behinderung, Gesundheit und Recht - Mag. Gerald Nimführ
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
Tel. 01 / 53454
Fax 01 / 53454 - 239
Email goed.bgr@goed.at

Behindertenberatung beim ÖAMTC Wien, Niederösterreich, Burgenland

Barbara Reiter
Baumgasse 129, 1030 Wien
Tel. 01 / 711 99 21283
Fax 01 / 711 99 20 21283

Beratung in Gebärdensprache

Jürgen Muß
1030 Wien, Baumgasse 129
E-Mail gehoerlosenservice@oeamtc.at
Fax 01 / 250 96 20 21 689
SMS/Whatsapp/Videotelefon: 0664 / 613 1612

Impressum:

Redaktion: Gottfried Feiertag, MSc, Helga Ruzicka, Nicole Gierer, BA, MA
Herausgeber: Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren
Medieninhaber: Dipl. KH-BW Peter Maschat, MAS
Gestaltung: Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren
Adobe Stock © MicroOne
Hersteller: Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Gebäudeverwaltung-Amtsdruckerei
Landhausplatz 1, Haus 5, 3. Stock, 3109 St. Pölten

Änderungen, Irrtümer, Satz- und Druckfehler vorbehalten. Sofern personenbezogene Bezeichnungen in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

INFORMATION FÜR MENSCHEN MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN



Information für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Information für Menschen mit besonderen Bedürfnissen